

Deutsch-Japanische Sportgesellschaft e.V.
Satzung vom 11. August 2005

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Japanische Sportgesellschaft e.V.“ (DJSG). Sie hat ihren Sitz in Köln. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, die Völkerverständigung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschland und Japan in dem Bereich des Sports, inklusive dessen kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Hintergründe, zu fördern.

Diese Ziele will die Gesellschaft durch Veranstaltungen sowohl theoretischer (z.B. Vorträge) als auch praxisnaher (gemeinsam aktiv Sport treiben) Natur erreichen, durch welche die direkten und persönlichen Kontakte zwischen Deutschen und Japanern im Bereich des Sports gepflegt und erweitert werden sollen.

§ 3 Ausgabenwidmung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Einnahmen der Gesellschaft können nur für die erforderlichen Verwaltungskosten und für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwandt werden.
3. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Zwecke der Gesellschaft unterstützen will.

Die Gesellschaft unterscheidet zwischen:

- einfacher Mitgliedschaft mit differenziert festgelegten Beitragshöhen für Schüler, Studenten, Rentnern und Behinderte (€ 20,-), Einzelmitglieder (€ 40,-) und Ehepaare (€ 60),
- privaten Förderern mit mindestens doppelter Beitragshöhe und
- Ehrenmitgliedern (keinen Beitrag).

2. Juristische Personen (Unternehmen, Gesellschaften und Körperschaften) können Fördermitglieder werden. Sie zahlen einen deutlich erhöhten Beitrag.
3. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftliche Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von drei Wochen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
5. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres oder sofort nach dem Eintritt fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand für bestimmte Fristen einen Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, sofern er schriftlich bis zum 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr der Gesellschaft mitgeteilt wurde. Bei Austritt während des Geschäftsjahres kann kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge erhoben werden,
3. durch Ausschluss bei Beitragsverweigerung trotz zweifacher Mahnung und

- fehlender schriftlicher Bitte um Zahlungsaufschub,
4. durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat. Die Ausschlussankündigung mit Begründung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dem Mitglied ist innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der endgültige Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Zielsetzung der Gesellschaft aktiv zu unterstützen,
2. Adressen- und Kontoänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen,
3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

III. Organe

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung,
 - die Wahl des Kassenprüfers und seines Vertreters,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Beitragshöhen,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
 - den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (bzw. via E-Mail) einberufen.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Er muss sie einberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder das mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen erster Vertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ohne Beitragsrückstände. Durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss, kann ein Mitglied ein anderes mit seiner Stimmabgabe beauftragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Vollmachten übernehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Führung der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand unter Führung des Präsidenten
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- dem Präsident
- dessen zwei Vertretern
- dem Schatzmeister
- dem Protokollführer

Personalunionen sind zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines

Geschäftsjahres gewählt.

§ 10 Vertretung gerichtlich und außergerichtlich

Den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB bildet der Präsident und dessen zwei Vertreter. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vertreter vertreten jeweils zu zweit den Verein, wobei sie im Innenverhältnis des Vereins nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt sind.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Änderung der Satzung

1. Die Satzung und der Zweck der Gesellschaft können durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Der Entwurf der Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Es zählen auch Stimmen von Mitgliedern, die bei Verhinderung schriftlich ihr Stimmrecht einem anwesenden Mitglied übertragen haben. Die schriftliche Bescheinigung der Stimmrechtübertragung muss vorliegen.
3. Die Mitglieder haben bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung der DJSG dem Auslandsamt der DSHS Köln übergeben, das mit den übergebenen Mitteln den Austausch zwischen deutschen und japanischen Studenten fördern soll.